

DIE IN DIESER BEKANNTMACHUNG ENTHALTENEN INFORMATIONEN SIND WEDER ZUR VERÖFFENTLICHUNG NOCH ZUR WEITERGABE IN DIE BZW. INNERHALB DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA, AUSTRALIEN, JAPAN ODER KANADA ODER IN EINEM RECHTSSYSTEM BESTIMMT, IN DEM EINE SOLCHE WEITERGABE ODER VERÖFFENTLICHUNG UNRECHTMÄSSIG IST.

DIESES BEZUGSANGEBOT RICHTET SICH AUSSCHLIESSLICH AN BESTEHENDE AKTIONÄRE DER META WOLF AG UND ERFOLGT PROSPEKTFREI NACH ART. 1 ABS. 4 UNTERABS. 1 LIT. DB) DER VERORDNUNG (EU) 2017/1129.

Meta Wolf AG

Kranichfeld

International Securities Identification Number (ISIN): DE000A254203 (Aktien)
Wertpapierkennnummer (WKN): A25420 (Aktien)

International Securities Identification Number (ISIN): DE000A41YE23 (Bezugsrechte)
Wertpapierkennnummer (WKN): A41YE2 (Bezugsrechte)

BEZUGSANGEBOT

Die ordentliche Hauptversammlung der Meta Wolf AG mit Sitz in Kranichfeld, Bundesrepublik Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Jena („**Handelsregister**“) unter der Registernummer HRB 107864 („**Gesellschaft**“) hat am 25. August 2025 einen Beschluss gefasst, wonach der Vorstand der Gesellschaft („**Vorstand**“) gem. § 4 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft („**Satzung**“) ermächtigt wird, mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft („**Aufsichtsrat**“), das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 24. August 2030 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien ein- oder mehrmalig gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um insgesamt bis zu EUR 12.457.406,00 zu erhöhen („**Genehmigtes Kapital 2025**“). Der Beschluss wurde am 21. November 2025 in das Handelsregister eingetragen.

Unter teilweiser Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2025 hat der Vorstand am 17. März 2026 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom selben Tag beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 24.914.813,00, eingeteilt in 24.914.813 auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) („**Bestehende Aktien**“), um bis zu EUR 8.304.938,00 auf bis zu EUR 33.219.751,00 durch Ausgabe von bis zu 8.304.938 neuen, auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 1,00 je Stückaktie („**Neue Aktien**“) gegen Bar- und Sacheinlagen zu erhöhen („**Kapitalerhöhung**“). Die Neuen Aktien sind ab dem 1. Januar 2025 voll gewinnanteilsberechtig.

Den Aktionären der Gesellschaft wird das gesetzliche Bezugsrecht eingeräumt. Die Aktionäre können – soweit sie nicht zur Zeichnung der Neuen Aktien gegen Sacheinlagen zugelassen sind – die Neuen Aktien auf Grundlage ihrer Bezugsrechte gegen Bareinlage erwerben („**Bar-einlage-Aktionäre**“). Das gesetzliche Bezugsrecht wird den Bareinlage-Aktionären im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 5 des Aktiengesetzes in der Weise gewährt, dass die Quirin Privatbank AG, Berlin („**Bezugsstelle**“), die auf die Bareinlage-Aktionäre entfallenden 6.055.361 Neuen Aktien („**Angebotsaktien**“) in dem Umfang, wie Bareinlage-Aktionäre ihre gesetzlichen Bezugsrechte während der Bezugsfrist ausüben, zum geringsten

Ausgabebetrag von EUR 1,00 je Angebotsaktie zeichnet und übernimmt und sich verpflichtet hat, die gezeichneten Angebotsaktien den Bareinlage-Aktionären entsprechend deren Ausübung der Bezugsrechte gegen Zahlung des Bezugspreises von EUR 2,75 je Angebotsaktie („**Bezugspreis**“) zu übertragen sowie den Differenzbetrag zwischen geringstem Ausgabebetrag und Bezugspreis – nach Abzug einer angemessenen Provision und der Kosten – an die Gesellschaft abzuführen. In diesem Zusammenhang haben die Gesellschaft und die Bezugsstelle am 17. März 2026 einen Übernahmevertrag geschlossen („**Übernahmevertrag**“).

Der Aktionärin der Gesellschaft LUBANCO PTE. Ltd., Singapur („**Lubanco**“), einer 100 %-igen Tochtergesellschaft des Großaktionärs Thomas Wolf, wird das gesetzliche Bezugsrecht in der Weise gewährt, dass sie wie folgt direkt bei der Gesellschaft zur Zeichnung und Übernahme von Neuen Aktien gegen Sacheinlagen zugelassen wird. Lubanco wurde nachgelassen, die Einlage auf die von ihr zu zeichnenden bis zu 8.217.247 Neuen Aktien anstatt durch Bareinlage durch Sacheinlagen zu erbringen, und zwar durch Einbringung von Forderungen gegen die Gesellschaft aus den fünf mit der Gesellschaft am 11. Dezember 2024, am 18. Juli 2025, am 26. September 2025, am 25. November 2025 und am 22. Dezember 2025 abgeschlossenen Darlehensverträgen im Nominalbetrag von insgesamt EUR 21,3 Millionen (zuzüglich der bis zum 17. März 2026 hierauf auflaufenden Zinsen in Höhe von insgesamt EUR 1.297.428,63) („**Lubanco-Darlehensforderungen**“). Hierzu wird Lubanco ihre gesetzlichen Bezugsrechte, die zum Bezug von bis zu 2.249.577 Neuen Aktien berechtigen, sowie die ihr vom Großaktionär Thomas Wolf übertragenen Bezugsrechte, die zum Bezug von weiteren bis zu 4.593.408 Neuen Aktien berechtigen, und damit Bezugsrechte zum Bezug von insgesamt bis zu 6.842.985 Neuen Aktien ausüben, sowie zum Bezugspreis bis zu 1.374.262 weitere Neue Aktien zeichnen, für die die gesetzlichen Bezugsrechte von den Bareinlage-Aktionären nicht ausgeübt werden. Die Sacheinlage umfasst sämtliche bestehenden und zukünftigen Zinsansprüche aus den Lubanco-Darlehensforderungen, wobei für die Berechnung der zu gewährenden Neuen Aktien nur Zinsen bis zum 17. März 2026 berücksichtigt werden.

Die Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister ist für den 13. April 2026 geplant. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es bei der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung und damit bei der Lieferung der Neuen Aktien zu Verzögerungen (von ggf. mehreren Wochen) kommt. Sollte sich die Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung verzögern, erfolgt die Lieferung der Neuen Aktien zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Bezugsfrist

Die Bezugsrechte (ISIN DE000A41YE23 / WKN A41YE2) auf die Bestehenden Aktien werden den Depotbanken durch die Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland („**Clearstream**“), am 24. März 2026 (*Payment Date*) automatisch nach dem Stand vom 23. März 2026, 23:59 Uhr (Mittleuropäische Zeit – MEZ), (*Record Date*) eingebucht. Es obliegt den Depotbanken, die Bezugsrechte in die Depots der jeweiligen Aktionäre einzubuchen.

Die Gesellschaft bittet die Bareinlage-Aktionäre, ihre Bezugsrechte auf die Angebotsaktien zur Vermeidung eines Ausschlusses von der Ausübung des Bezugsrechts in der Bezugsfrist

**vom 20. März 2026 bis zum 2. April 2026 (jeweils einschließlich)
(„Bezugsfrist“)**

über ihre jeweilige Depotbank bei der Bezugsstelle während der üblichen Geschäftszeiten auszuüben. Nicht fristgemäß ausgeübte Bezugsrechte werden nach Ablauf der Bezugsfrist wertlos ausgebucht. Ein Ausgleich für nicht ausgeübte Bezugsrechte wird nicht gewährt.

Ausübung der Bezugsrechte

Die Bareinlage-Aktionäre können ihre Bezugsrechte durch Abgabe einer Bezugserklärung bei ihrer Depotbank, entsprechend den jeweiligen organisatorischen Vorgaben ihrer Depotbank, ausüben. Die Depotbanken wiederum leiten die Bezugserklärungen der Bareinlage-Aktionäre gesammelt an die Bezugsstelle weiter.

Bezugsstelle

Die Bezugsstelle ist die Quirin Privatbank AG, Berlin.

Bezugsverhältnis

Das Bezugsverhältnis beträgt 3 zu 1, d.h. jeweils drei Bestehende Aktien berechtigen zum Bezug von einer Neuen Aktie. Die Erklärung über die Ausübung der Bezugsrechte ist mit ihrem Zugang bei der Bezugsstelle verbindlich und kann danach nicht mehr geändert werden. Die Ausübung der Bezugsrechte steht jedoch unter dem Vorbehalt der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister und unterliegt ferner den weiteren im Abschnitt „**WICHTIGE HINWEISE**“ dargestellten Beschränkungen.

Bezugspreis und Zahlung des Bezugspreises

Der Bezugspreis beträgt EUR 2,75 je bezogener Angebotsaktie („**Bezugspreis**“). Bareinlage-Aktionäre, die ihre Bezugsrechte ausüben möchten, haben den Bezugspreis je Angebotsaktie bei Ausübung ihrer Bezugsrechte, spätestens am letzten Tag der Bezugsfrist, d.h. am 2. April 2026 (Datum des Geldeingangs bei der Bezugsstelle), über ihre jeweilige Depotbank an die Bezugsstelle zu entrichten.

Kein Bezugsrechtshandel, Notierung „ex Bezugsrecht“

Ein Handel der Bezugsrechte oder eine Preisfeststellung für die Bezugsrechte an einer Börse wird weder durch die Gesellschaft oder die Bezugsstelle noch durch Dritte in deren Auftrag organisiert werden. Ein An- oder Verkauf von Bezugsrechten über einen organisierten Markt einer Börse wird daher nicht möglich sein. Weder die Gesellschaft noch die Bezugsstelle noch von ihnen beauftragte Dritte werden einen An- oder Verkauf von Bezugsrechten vermitteln. Die Bezugsrechte können jedoch nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen von den Aktionären frei übertragen und auch von Dritten anschließend ausgeübt werden.

Ab dem Beginn der Bezugsfrist (20. März 2026) werden die Bestehenden Aktien „*ex Bezugsrecht*“ notiert.

Verbriefung und Lieferung der Neuen Aktien

Die Neuen Aktien (ISIN DE000A254203 / WKN A25420), einschließlich der Angebotsaktien, werden in einer Globalurkunde verbrieft, die bei Clearstream hinterlegt wird. Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihres jeweiligen Anteils ist satzungsgemäß ausgeschlossen. Sofern die Bezugsfrist nicht verlängert oder das Bezugsangebot abgebrochen wird, ist beabsichtigt, die Neuen Aktien zeitnah nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung, das heißt voraussichtlich am oder um den 16. April 2026 als Miteigentumsanteile an einer Globalurkunde zum Zwecke der Sammelverwahrung zur Verfügung zu stellen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es bei der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung zu Verzögerungen kommt. Die Lieferung der Neuen Aktien würde dann später als vorstehend angegeben erfolgen. Die Neuen Aktien sind mit den gleichen Rechten ausgestattet wie die Bestehenden Aktien und vermitteln keine zusätzlichen Rechte oder Vorteile.

Provision

Zeichnern der Angebotsaktien werden weder von der Gesellschaft noch von der Bezugsstelle im Zusammenhang mit dem Bezugsangebot und dessen Abwicklung Kosten in Rechnung gestellt. Im Zusammenhang mit dem Bezug der Angebotsaktien können von den Depotbanken jedoch bankübliche Provisionen erhoben werden. Anlegern wird empfohlen, sich wegen der Einzelheiten zu solchen Provisionen bei ihrer jeweiligen Depotbank zu erkundigen.

Börsenzulassung und Handel der Neuen Aktien

Es ist beabsichtigt, die Neuen Aktien unmittelbar nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung zum Börsenhandel zuzulassen und in die bestehende Notierung der Bestehenden Aktien (ISIN DE000A254203 / WKN A25420) an der Frankfurter Wertpapierbörse einzubeziehen. Die Zulassung der Neuen Aktien zum Handel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard) („**Börsenzulassung**“) wird voraussichtlich am oder um den 15. April 2026 und die Notierungseinbeziehung voraussichtlich am oder um den 16. April 2026 erfolgen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass es bei der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung und der Zulassung der Neuen Aktien zu Verzögerungen kommt. Die Börsenzulassung und die Notierungseinbeziehungen würden dann später als vorstehend angegeben erfolgen. Die Börsenzulassung soll prospektfrei nach Art. 1 Abs. 5 Unterabs. 1 lit. ba) der Verordnung (EU) 2017/1129 („**Prospektverordnung**“) erfolgen.

Verwertung nicht bezogener Angebotsaktien

Die Gesellschaft hat sich, vorbehaltlich der Ausübung der gesetzlichen Bezugsrechte durch die Bareinlage-Aktionäre, verpflichtet, Lubanco bis zu 1.374.262 Angebotsaktien, die nicht von Bareinlage-Aktionären aufgrund gesetzlicher Bezugsrechte bezogen werden, zuzuteilen und sie damit zur Zeichnung von insgesamt bis zu 8.217.247 Neuen Aktien gegen Einbringung der Lubanco-Darlehensforderungen zuzulassen, soweit die Lubanco-Darlehensforderungen nicht aus den Erlösen der Barkapitalerhöhung getilgt werden können oder anderweitig bis zur Anmeldung der Durchführung der Kapitalerhöhung befriedigt sind. Eine darüberhinausgehende Verwertung nicht bezogener Angebotsaktien ist nicht beabsichtigt.

WICHTIGE HINWEISE

Den Bareinlage-Aktionären wird empfohlen, vor der Entscheidung über die Ausübung, den Erwerb oder die Veräußerung von Bezugsrechten das bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) in elektronischer Form hinterlegte und veröffentlichte Dokument der Gesellschaft in deutscher Sprache gemäß Art. 1 Abs. 4 Unterabs. 1 lit. db) iii) und Art. 1 Abs. 5 Unterabs. 1 lit. ba) iii) in Verbindung mit Anhang IX der Prospektverordnung („**Anhang IX-Dokument**“) aufmerksam zu lesen und insbesondere die im Abschnitt „Risikofaktoren“ beschriebenen Risiken bei ihrer Investitionsentscheidung zu berücksichtigen. Eine Prüfung oder Billigung des Anhang IX-Dokuments durch die BaFin ist nicht erforderlich und auch nicht erfolgt. Das Anhang IX-Dokument ist auf der Internetseite der Gesellschaft (www.metawolf.com) unter der Rubrik „Investoren“ im Bereich „Publikationen“ unter „Kapitalerhöhung 2026“ (<https://www.metawolf.com/de/investor-relations>) veröffentlicht worden.

Die Finanzberichte der Gesellschaft sind auf ihrer Internetseite (www.metawolf.com) unter der Rubrik „Investoren“ im Bereich „Finanzberichte“ (<https://www.metawolf.com/de/investor-relations>) verfügbar.

Die Kapitalerhöhung dient dazu, die Verschuldung der Gesellschaft durch die vollständige Tilgung bzw. Einbringung der Lubanco-Darlehensforderungen zu reduzieren und für die Zukunft Zinsen einzusparen und damit ihren finanziellen Spielraum zu erhöhen sowie ihr Rating zu verbessern. Im Rahmen der Kapitalerhöhung ist dafür vorgesehen, dass die Barerlöse aus der

Kapitalerhöhung zur teilweisen Tilgung der Lubanco-Darlehensforderungen verwendet werden sollen. Angesichts des Zwecks der Kapitalerhöhung wurde ein glattes Bezugsverhältnis festgelegt, welches es ermöglicht, dass die Lubanco-Darlehensforderungen durch die Erlöse aus der Barkapitalerhöhung und die Einbringung als Sacheinlage durch Lubanco getilgt bzw. erloschen sind. Aus technischen Gründen ist die Kapitalerhöhung vor diesem Hintergrund als sog. bis-zu-Kapitalerhöhung ausgestaltet. Das endgültige Volumen der Kapitalerhöhung, welches nach dem Ende der Bezugsfrist förmlich festgesetzt werden wird, ist durch den vorstehenden Zweck der Kapitalerhöhung begrenzt und steht daher bereits fest. Es wird EUR 8.217.247,00 betragen.

Die Lubanco, eine 100 %-ige Tochtergesellschaft des Großaktionärs Thomas Wolf, hält derzeit direkt rund 27,09 % der Stimmrechte und des Grundkapitals der Gesellschaft. Die Stimmrechte dieser Beteiligung werden dem Großaktionär Thomas Wolf gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 1 WpÜG zugerechnet. Infolge der Durchführung der Kapitalerhöhung wird die Lubanco aufgrund der im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung eingegangenen Verpflichtungen zur Ausübung ihrer eigenen und der ihr vom Großaktionär Thomas Wolf abgetretenen Bezugsrechte sowie zur Zeichnung von bis zu weiteren 1.374.262 Angebotsaktien (hierzu Abschnitt „**Verwertung nicht bezogener Angebotsaktien**“) künftig direkt mehr als 30 % der Stimmrechte und des erhöhten Grundkapitals der Gesellschaft halten. Auch diese Stimmrechte werden dem Großaktionär Thomas Wolf zugerechnet werden. Die Lubanco beabsichtigt vor diesem Hintergrund, im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung durch die BaFin entweder eine Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung der Kontrollerlangung und zur Abgabe eines Pflichtangebots gemäß § 37 Abs. 1 WpÜG oder eine Entscheidung zur Nichtberücksichtigung von Stimmrechten der Lubanco gemäß § 36 WpÜG zu erwirken. Sollte die BaFin eine entsprechende Befreiung bzw. Nichtberücksichtigung von Stimmrechten der Lubanco verweigern, wäre die Bezugsstelle berechtigt, vom Übernahmevertrag zurückzutreten. In dem Fall würde das Bezugsangebot nicht umgesetzt werden.

Die Bezugsstelle ist ferner berechtigt, unter bestimmten weiteren Umständen vom Übernahmevertrag zurückzutreten. Zu diesen Umständen zählen unter anderem wesentliche nachteilige Veränderungen der geschäftlichen oder finanziellen Bedingungen, der Perspektiven, des Eigenkapitals oder des Betriebsergebnisses der Gesellschaft, wesentliche Beschränkungen des Wertpapierhandels oder der Bankgeschäfte in Frankfurt am Main, der Ausbruch oder die Eskalation von Feindseligkeiten oder Krieg oder das Auftreten von Terrorakten oder anderen Katastrophen oder Krisen, die wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Finanzmärkte in der Bundesrepublik Deutschland haben. Zudem wird die Bezugsstelle von ihren Verpflichtungen aus dem Übernahmevertrag frei, wenn die Kapitalerhöhung nicht bis zum 30. April 2026, 23:59 Uhr (Mittleuropäische Sommerzeit – MESZ), in das Handelsregister eingetragen worden ist und sich die Bezugsstelle und die Gesellschaft nicht auf einen späteren Termin einigen können.

Darüber hinaus hat jede der Parteien des Übernahmevertrags das Recht, aus wichtigem Grund von dem Übernahmevertrag zurückzutreten. Sofern die Bezugsstelle vom Übernahmevertrag zurücktritt, bevor die Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister erfolgt ist, verfallen die Bezugsrechte ohne Entschädigung; lediglich ein bereits gezahlter Bezugspreis wird den Zeichnern erstattet. Anleger, die Bezugsrechte erworben haben, könnten einen Verlust erleiden. Darüber hinaus trägt ein Verkäufer von Angebotsaktien, sofern der Rücktritt zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu welchem er bereits Angebotsaktien verkauft hat, das Risiko, seine Lieferverpflichtung nicht durch die Lieferung von Angebotsaktien erfüllen zu können. Ein Rücktritt der Bezugsstelle vom Übernahmevertrag nach der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister hat keine Auswirkung auf den Bezug und die Lieferung der bezogenen Angebotsaktien.

Verkaufsbeschränkungen

Die Annahme dieses Bezugsangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann Beschränkungen unterliegen. Aktionäre, die das Angebot außerhalb Deutschlands annehmen wollen, werden aufgefordert, sich über außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestehende Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten.

Das Bezugsangebot wird ausschließlich nach deutschem Recht durchgeführt und nach den maßgeblichen aktienrechtlichen Bestimmungen in Verbindung mit der Satzung im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Bekanntmachung des Bezugsangebots dient ausschließlich der Einhaltung der zwingenden Vorschriften nach deutschem Recht und bezweckt weder die Abgabe oder Veröffentlichung des Bezugsangebots nach Maßgabe von Vorschriften anderer Rechtsordnungen als der Bundesrepublik Deutschland noch eine gegebenenfalls den Vorschriften anderer Rechtsordnungen als der der Bundesrepublik Deutschland unterfallende öffentliche Werbung für das Bezugsangebot. Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen von oder bei Stellen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind weder für die Neuen Aktien, die Bezugsrechte noch für das Bezugsangebot vorgesehen.

Eine Veröffentlichung, Versendung, Verbreitung oder Wiedergabe dieses Bezugsangebots oder einer Zusammenfassung oder einer sonstigen Beschreibung der in diesem Bezugsangebot enthaltenen Bedingungen unterliegt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und des EWR möglicherweise Beschränkungen. Mit Ausnahme der Bekanntmachung im Bundesanzeiger und auf der Homepage der Gesellschaft darf dieses Bezugsangebot ohne Genehmigung der Gesellschaft weder unmittelbar noch mittelbar außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und des EWR veröffentlicht, versendet, verbreitet oder weitergegeben werden, soweit dies nach den jeweils anwendbaren ausländischen Bestimmungen untersagt oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Genehmigung abhängig ist. Dies gilt auch für eine Zusammenfassung oder eine sonstige Beschreibung der in diesem Bezugsangebot enthaltenen Bedingungen. Die Gesellschaft übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Veröffentlichung, Versendung, Verbreitung oder Weitergabe des Bezugsangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften vereinbar ist.

Dieses Dokument stellt weder ein Angebot zum Verkauf noch eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf oder zur Zeichnung von Wertpapieren in den Vereinigten Staaten von Amerika („**Vereinigte Staaten**“) oder an US-Personen dar.

Weder die Bezugsrechte noch die Neuen Aktien sind oder werden nach den Vorschriften des United States Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung („**Securities Act**“) oder bei den Wertpapieraufsichtsbehörden von Einzelstaaten oder anderer Hoheitsgebiete der Vereinigten Staaten registriert. Die Bezugsrechte und die Neuen Aktien dürfen zu keiner Zeit in die oder innerhalb der Vereinigten Staaten direkt oder indirekt angeboten, verkauft, ausgeübt, verpfändet, übertragen oder geliefert werden, sofern nicht ein Befreiungstatbestand von den Registrierungsanforderungen des Securities Act vorliegt oder sofern eine solche Transaktion nicht darunterfällt und sofern kein Verstoß gegen anwendbare Wertpapiergesetze der Einzelstaaten der Vereinigten Staaten vorliegt.

Dieses Bezugsangebot ist nicht für Aktionäre in Australien, Japan, Kanada, Südafrika oder anderen Jurisdiktionen, in denen ein solches Angebot gesetzlichen Beschränkungen unterliegt, bestimmt. Dieses Bezugsangebot sowie alle sonstigen die Bezugsrechtsausübung betreffende Unterlagen dürfen weder per Post noch auf andere Weise nach Australien, Japan, Kanada oder Südafrika übersandt und die Aktien und die entsprechenden Bezugsrechte auch nicht an Personen in diesen Ländern verkauft werden.

Stabilisierungsmaßnahmen

Im Zusammenhang mit dem Angebot der Angebotsaktien werden keine Stabilisierungsmaßnahmen von oder im Namen der Gesellschaft durchgeführt.

Verfügbarkeit des Anhang IX-Dokuments

Im Zusammenhang mit dem Bezugsangebot wurde das Anhang IX-Dokument auf der Website der Gesellschaft (www.metawolf.com) unter der Rubrik „Investoren“ im Bereich „Publikationen“ unter „Kapitalerhöhung 2026“ (<https://www.metawolf.com/de/investor-relations>) veröffentlicht.

Kranichfeld, im März 2026

Meta Wolf AG

Der Vorstand